

**11.03.13****Empfehlungen**  
der AusschüsseWi - Inzu **Punkt ...** der 908. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2013**Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung****A.****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 6 Absatz 1 KÜO),  
Nummer 7 (Anlage 3 Nummer 3.7 Spalte 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind in § 6 Absatz 1 nach dem Wort "Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "wurden," die Wörter "und sonstige bundesrechtliche Pflichtarbeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger" einzufügen.
- b) In Nummer 7 ist in Anlage 3 Nummer 3.7 die Spalte "Bezeichnung" wie folgt zu fassen:  
"Sonstige bundesrechtliche Pflichtarbeiten, insbesondere anlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG), je Arbeitsminute".

\*\*\*

**Begründung:**

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Be- und Entlüftungsanlagen gehört in den neuen Ländern kraft Einigungsvertrages zum hoheitlichen Aufgabenbereich des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages). Der Bundesgesetzgeber hat hierfür keine spezifischen Gebühren festgelegt. Die Abrechnung dieser Tätigkeiten erfolgte bislang auf Basis des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Gebührenauffangtatbestandes Nummer 5.11 der Anlage 3 KÜO. Die Verordnung enthält keinen vergleichbaren Auffangtatbestand mehr, über den die Prüfung der Be- und Entlüftungsanlagen abgerechnet werden könnte. Durch den Wegfall des bisherigen Gebührenauffangtatbestandes entsteht eine Regelungslücke. Eine Abrechnung über den Gebührentatbestand für anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 SchfHwG ist nicht möglich, da es sich bei der Überprüfung von Be- und Entlüftungsanlagen nicht um eine anlassbezogene Überprüfung handelt. Um eine Regelungslücke zu vermeiden, ist die Verordnung entsprechend abzuändern. Dem dient die vorgeschlagene Neufassung in Artikel 1 Nummer 5 und 7.

**B.**

2. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.